

STATUTEN

SERBISCHER AKADEMISCHER
VEREIN IN DER SCHWEIZ



Netzwerk. Diskurs. Wissenschaft. Bildung.



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Srpsko akademsko udruženje u Švajcarskoj" auf Serbisch und "Serbischer akademischer Verein in der Schweiz" auf Deutsch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- a. die schweizweite Vernetzung der Akademiker mit Bezug zur serbischen Kultur.
- b. die Förderung, Durchführung oder Finanzierung von informativen, wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen.
- c. die Förderung der tertiären Bildungsstufe.
- d. die Pflege und Förderung des öffentlichen Images der Akademiker in der Schweiz mit Bezug zur serbischen Kultur.

Art. 3 Mittel

¹Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge, sowie über die Gönnerbeiträge.

²Der Verein kann Veranstaltungen, Dienstleistungen oder Produkte anbieten, um den Verein zusätzlich zu finanzieren.



Art. 4 Sprache

¹ Für die interne Kommunikation, die Generalversammlung, die Vorstandssitzungen, in Medien aller Art und in jeglicher erstellter Dokumente wird entweder eine der Landessprachen der Schweiz, Serbisch oder Englisch verwendet.

² Bei Verwendung der serbischen Sprache wird vorwiegend das kyrillische Alphabet verwendet.

³ Substantive im männlichen, weiblichen und sächlichen Geschlecht in den Statuten und in anderen Vereinsdokumenten beziehen sich gleichermaßen auf das männliche und weibliche Geschlecht.

Art. 5 Mitgliedschaft

¹ Das Recht auf Mitgliedschaft erhalten in der Schweiz wohnhafte Personen nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums an einer Schweizer Hochschule oder einer gleichwertigen Institution.

² Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann Einspruch erhoben werden, über den an der nächsten Generalversammlung entschieden wird.

³ Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.

⁴ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



⁵ Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand möglich und tritt mit dem Datum des Eingangs der Erklärung in Kraft. Der Austritt entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr.

⁶ Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Im Falle eines Einspruchs des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die nächste Generalversammlung endgültig über den Ausschluss.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Ehrenmitglieder für ihre ausserordentlichen Leistungen von der Generalversammlung gewählt werden. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen und haben ein Stimmrecht.

Art. 7 Gönner

Der Verein kann einen Gönnerclub führen und spezielle Beziehungen zu Gönnern pflegen. Diese Beziehungen werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 8 Alumni

Der Verein pflegt einen offenen Austausch mit dem Verein Serbischer Studierender. Dieser Austausch wird in einem separaten Reglement geregelt.



Art. 9 Organe

¹Die ständigen Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

²Die Generalversammlung und der Vorstand können weitere temporäre Organe beschliessen, wie z.B. Arbeitsgruppen.

Art. 10 Beschlussfassung

¹In den Organen des Vereins entscheiden die anwesenden Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss, sofern die Statuten es nicht anders festlegen.

²Bei Wahlen ist derjenige gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält oder im zweiten Wahlgang mehr Stimmen als der Gegenkandidat. Sollte im ersten Wahlgang niemand gewählt werden, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen

Art. 11 Generalversammlung I

¹Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

²Alle Mitglieder, die mindestens drei Wochen zuvor in den Verein aufgenommen wurden, sowie Ehrenmitglieder, haben ein Stimmrecht.



³ Die Generalversammlung:

- a. beschliesst die Traktanden,
- b. genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung,
- c. genehmigt den Jahres-, Finanz- und Revisionsbericht,
- d. genehmigt das Budget und vorgeschlagene Projekte,
- e. gründet Arbeitsgruppen,
- f. delegiert Aufgaben und Zuständigkeiten,
- g. beschliesst die Statuten und dessen Änderungen,
- h. wählt und entlässt Vorstandsmitglieder
- i. entscheidet über Einsprüche bei Mitgliedsausschluss
- j. entscheidet über alle weiteren nicht in diesen Statuten definierten Angelegenheiten

Art. 12 Generalversammlung II

¹ Generalversammlungen können ordentlich oder ausserordentlich sein.

² Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen.

⁴ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von dem Präsidenten von der Generalversammlung oder schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden. In diesem Fall muss sie spätestens 30 Tage nach Antragstellung stattfinden.



⁵ Der Vorstand lädt alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich oder elektronisch ein. Die Einladung enthält mindestens den Ort, das Datum, die Uhrzeit und die Traktanden.

⁶ Vorschläge zur Änderung der Statuten müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Generalversammlung vorgelegt werden. Der Vorstand leitet die eingegangenen Vorschläge mindestens eine Woche vor dem Datum der Generalversammlung elektronisch oder schriftlich an alle Mitglieder weiter. Auch andere Vorschläge, wie etwa Kandidaturen oder Projektvorschläge, können während der Generalversammlung eingebracht werden.

⁷ Die Traktanden der Generalversammlung werden von der Generalversammlung beschlossen.

⁸ Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Aussenstehende Gäste können vom Vorstand eingeladen werden.

⁹ Der Verlauf der Generalversammlung wird mindestens in einem Beschlussprotokoll festgehalten.

Art. 13 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 3 und maximal aus 9 Mitgliedern.

² Der Vorstand setzt sich mindestens aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Kassier sowie maximal 6 zusätzlichen Mitgliedern zusammen.



³ Alle Mitglieder des Vorstandes werden einzeln oder als gesamtes Gremium von der Generalversammlung gewählt.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst, ist jedoch verpflichtet, dies seinen Mitgliedern zu kommunizieren.

⁵ Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt 1 oder 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

⁶ Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten:

- a. Vertretung und Repräsentation des Vereins
- b. Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- c. Aufnahme, Verwaltung und Ausschluss von Mitgliedern
- d. Koordination und Ermöglichung der Arbeit von Arbeitsgruppen des Vereins
- e. Pflege der Kommunikationskanäle des Vereins
- f. Öffentlichkeitsarbeit (Webseite, Newsletter, Social-Media-Kanäle)
- g. Weitere Aufgaben, die ihm von der Generalversammlung übertragen werden

⁷ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

⁸ Der Vorstand traktandiert und protokolliert alle Sitzungen zumindest mit einem Beschlussprotokoll.



Art. 14 Rechnungsrevisoren

¹ Als Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für 1 Jahr Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, gewählt.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung des Kassiers und informieren die Generalversammlung darüber.

Art. 15 Arbeitsgruppen

¹ Die Generalversammlung und der Vorstand können Arbeitsgruppen (Vorstand, Ausschuss, Rat, Kommission und andere Namen, die mit den Aufgaben und Befugnissen der Arbeitsgruppe vereinbar sind, sind zulässig) für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum bilden und ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bestimmte Aufgaben oder Befugnisse übertragen.

² Mindestens ein Mitglied jeder Arbeitsgruppe muss Vereinsmitglied sein. Eine unbefristete Arbeitsgruppe besteht bis zu ihrer Auflösung.

³ Das Organ, das die Arbeitsgruppe gegründet hat, ernennt und entlässt ihre Mitglieder.

⁴ Sofern das Organ, das die Arbeitsgruppe gegründet hat, nichts anderes beschliesst, legen die Arbeitsgruppen jährlich einen Bericht dem Organ über ihre Arbeit vor.

Art. 16 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge betragen CHF 150.- pro Jahr.



Art. 17 Verbindlichkeiten

¹ Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Mitglieder, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden ermahnt und bei einem erneuten Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen aus dem Verein ausgeschlossen.

Art. 18 Auflösung

¹ Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung gefasst werden, sofern mindestens drei Viertel der Anwesenden zustimmen.

² Im Falle der Auflösung sind die Akten des Vereins dem Staatsarchiv Zürich zu übergeben.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. Juli 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorstand:

Zürich, 29. Juli 2024

Kristina Djordjević

Luka Popadić

Andrija Stojković

Dejan Kerić

Mirka Vujinović

Milka Tadić